Vollmacht

Rechtsanwaltskanzlei Jan Buchholz

Rechtsanwälte Jan Buchholz und Björn von der Ohe Wildhüterweg 38 12353 Berlin Tel. (030) 604 32 36

(Ort, Datum)

wird in Sachen

wegen

die Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung und auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht gilt unter anderem auch für folgendes:

- 1. Außergerichtliche Vertretung jeder Art.
- 2. Auch Geltendmachung von Ansprüchen, unter anderem auch gegen Fahrer, andere Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherung einschließlich Akteneinsicht.
- 3. Auch Verteidigung gegen Erhebung von Ansprüchen, auch gegen eventuell zu erwartende Geltendmachung.
- 4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
- 5. Vertretung vor Zivilgerichten, Verwaltungsgerichten und anderen Gerichten. Vertretung und Verteidigung vor Strafgerichten.
- 6. Vertretung und Verteidigung in Bußgeldsachen und Strafsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG), auch im Vorverfahren. Auch Vertretung des Angeklagten bei dessen Abwesenheit, insbesondere auch nach § 411 II StPO und nach §§ 233 I, 234 StPO.
- 7. Stellung von Straf- und anderen Anträgen nach der Strafprozessordnung.
- 8. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht hierauf.
- 9. Beilegung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreits durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
- 10. Sämtliche Folge- und Nebenverfahren, unter anderem Kostenfestsetzung, Arrest und einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckung mit den sich hieraus ergebenden weiteren Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
- 11. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, auch Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
- 12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
- 13. Vertretung in gesetzlichen und privaten Schlichtungsverfahren.
- 14. Ansprüche auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen einschließlich Betragsverfahren.
- 15. Empfangnahme der Gelder für den Mandanten und der von der Justizkasse, vom Gegner oder anderen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
- 16. Vollmachtsübertragung auf andere (insgesamt oder teilweise).

(Unterschrift)